

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

I. Die Simpleprax GmbH (nachfolgend auch: „**Anbieter**“ oder „**Simpleprax**“) betreibt eine Plattform zur Digitalisierung von Anamnesebögen, Dokumenten zur Patientenaufnahme, Verwaltungsformularen und Informationsmaterial für Patienten von Ärzten bzw. Arztpraxen (nachfolgend auch: „**Simpleprax-System**“). Unter Verwendung des Simpleprax-Systems können Ärzte bzw. Arztpraxen ihren Patienten Dokumente über das Simpleprax-System zur Verfügung stellen, wo diese von den Patienten eingesehen und ausgefüllt werden und sodann in der Softwareanwendung der Arztpraxen erscheinen (nachfolgend auch: „**Digitale Anamnese**“).

II. Die folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die zwischen Simpleprax und deren Kunden (nachfolgend auch: „**Nutzer**“) über die Nutzung des Simpleprax-Systems und damit die Leistungen des Anbieters (Onlineprodukte/SaaS-Lösungen) abgeschlossen werden. Der jeweilige Vertrag (unter Einschluss dieser allgemeinen Vertragsbedingungen) wird nachfolgend auch der „**Vertrag**“ genannt. Anbieter und Nutzer werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

III. Der Anbieter bietet weder ärztlichen Rat noch ein medizinisches Produkt an; insbesondere nicht mit oder aufgrund des Simpleprax-Systems.

§ 2 Vertragsschluss

I. Die seitens des Anbieters auf seiner Plattform beworbene Möglichkeit, das Simpleprax-System im dort näher bezeichneten und beschriebenen Umfang zu nutzen, stellt kein verbindliches Angebot des Anbieters dar. Durch Anklicken des Feldes „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ oder eines ähnlichen Feldes gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Anbieter über die Nutzung des Simpleprax-Systems ab.

Die Bestätigung des Eingangs des Angebots des Nutzers folgt zeitnah nach dem Absenden durch den Nutzer und stellt noch keine Vertragsannahme dar. Der Anbieter kann das Angebot durch Versand einer Auftragsbestätigung bzw. Annahmestätigung per E-Mail/Brief/Telefax innerhalb von 3 Werktagen annehmen. Der Vertragstext wird bei elektronischem Abschluss über das Internet nach Vertragsschluss gespeichert und kann von dem Nutzer bei dem Anbieter abgerufen werden.

II. In Abweichung vom Zustandekommen eines Vertrages kann der Anbieter ein verbindliches Angebot in Schrift- oder Textform erstellen, welches von dem Nutzer durch Bestätigung in Schriftform, Textform oder mündlich, spätestens aber durch Zahlung der Rechnung, angenommen wird.

§ 3 Leistungsumfang, Bereitstellung des Simpleprax-Systems

I. Simpleprax stellt das Simpleprax-System, insbesondere den Zugang zum Simpleprax-System, im Verfügungsbereich des Anbieters, d.h. ab Routerausgang des Rechenzentrums in dem Simpleprax das Simpleprax-System betreibt (nachfolgend auch: „**Übergabepunkt**“), in der jeweils aktuellen Version bereit.

II. Die Leistungen des Anbieters, insbesondere die Digitalisierung von Dokumenten sowie der Leistungsumfang, die Beschaffenheit, der Verwendungszweck und die Einsatzbedingungen des Simpleprax-Systems ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung gem. **Anlage A** (nachfolgend auch: „**Leistungsbeschreibung**“) zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen. Leistungsumfang und Beschaffenheit des Simpleprax-Systems kann der Anbieter ohne Mitteilung an den Nutzer ändern oder Aktualisierungen (Updates) vornehmen, solange dies nicht zu einer wesentlichen Verringerung des Leistungsumfangs des Simpleprax-Systems führt. Der Anbieter wird den Nutzer über Änderungen und Aktualisierungen des Simpleprax-Systems durch entsprechende Nutzungshinweise auf elektronischem Wege informieren und eine aktualisierte Leistungsbeschreibung entsprechend verfügbar machen.

III. Der Anbieter wird sich bemühen, die vom Nutzer bereitgestellten Dokumente zu digitalisieren. Gleichwohl ist der Anbieter nicht verpflichtet, jedes vom Nutzer bereitgestellte Dokument zu digitalisieren. Der Anbieter kann die Digitalisierung bereitgestellter Dokumente dann ablehnen, wenn dies dem Anbieter tatsächlich (z.B. aus technischen Gründen) oder rechtlich nicht möglich sein sollte. Die Beurteilung des Anbieters, ob eine Digitalisierung möglich ist oder nicht, ist insoweit bindend für beide Parteien. Sollte der Anbieter bereitgestellte Dokumente nicht digitalisieren können, wird er dies dem Nutzer unter Bezugnahme auf die entsprechenden Dokumente mitteilen.

§ 4 Nutzungsumfang, Schutzrechte, geistiges Eigentum

I. Der Nutzer erhält an dem Simpleprax-System mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten jeweiligen Nutzungsentgelts das einfache, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Nutzungsrecht.

Im Übrigen werden dem Nutzer durch den Vertrag keinerlei Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Schutzrechte eingeräumt. Simpleprax bleibt auch mit dem Erwerb von Nutzungsrechten durch den Nutzer gemäß den Regelungen des Vertrages alleiniger Eigentümer von sämtlichen geistigen Eigentumsrechten und sonstigen Schutzrechten am Simpleprax-System.

II. Das Simpleprax-System dient der Digitalen Anamnese. Im Zweifelsfall ist die Digitale Anamnese der einzige zulässige Nutzungszweck des Simpleprax-Systems. Der Nutzer haftet dafür, dass das Simpleprax-System nicht zu gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet wird oder Daten zu gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken erstellt und/oder auf dem Server lokal gespeichert werden.

III. Eine teilweise oder vollständige Überlassung des Simpleprax-Systems, insbesondere der Software des Anbieters, an den Nutzer erfolgt nicht. Der Nutzer darf das Simpleprax-System nur für seine eigenen und nur für seine ärztlichen Zwecke nutzen.

Der Nutzer ist darüber hinaus nicht berechtigt, das Simpleprax-System ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Anbieters von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, auch nicht in zeitlich begrenztem Umfang. Insbesondere ist es auch nicht gestattet, das Simpleprax-System, oder Teile davon, zu vervielfältigen oder zu veräußern.

IV. Der Nutzer darf das Simpleprax-System nicht ändern. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Funktionsweise im Wege des sog. „Reverse Engineering“ zu untersuchen, zu dekompileieren, das Simpleprax-System in seine Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden.

V. Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz des Simpleprax-Systems darf dadurch nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

VI. Der Nutzer darf keine Angriffe oder Lasttests auf das oder mit dem Simpleprax-System vornehmen, die billigend in Kauf nehmen, dass die Leistungsfähigkeit des Simpleprax-Systems beeinträchtigt wird.

VII. Jeder Zugang darf ausschließlich von den Praxismitarbeitern des Nutzers verwendet werden. Auf Aufforderung hat der Nutzer dem Anbieter alle das Simpleprax-System verwendenden Praxismitarbeiter zu nennen (Named-User-Prinzip). Der Nutzer verpflichtet sich und haftet dafür, dass jeder das Simpleprax-System verwendende Praxismitarbeiter, d.h. jeder Inhaber entsprechender Zugangsdaten, seinen Zugang ausschließlich selbst und nur für den Nutzer verwendet.

VIII. Das Recht des Anbieters, für eine vertragswidrige Nutzung des Simpleprax-Systems eine Vergütung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 5 Technische Voraussetzungen

I. Die technischen Voraussetzungen richten sich nach den jeweiligen Systemvoraussetzungen, die in **Anlage B** spezifiziert sind.

II. Für die Bereitstellung und notwendige Konfiguration der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Nutzers sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Nutzer und dem Übergabepunkt trägt der Nutzer die alleinige Verantwortung.

§ 6 Vergütung

I. Simpleprax erhält für die Digitalisierung von Dokumenten des Nutzers von diesem eine einmalige Gebühr (nachfolgend auch: „**Digitalisierungsgebühr**“) in der bei Vertragsschluss vereinbarten Höhe.

II. Der Nutzer kann zwischen einer monatlichen und einer jährlichen Vertragslaufzeit wählen. Simpleprax erhält für die Nutzung des Simpleprax-Systems durch den Nutzer von diesem während der Laufzeit des Vertrages eine monatlich oder jährliche Lizenzgebühr in der bei Vertragsschluss vereinbarten Höhe (nachfolgend auch: „**Lizenzgebühr**“).

III. Sowohl die Digitalisierungsgebühr als auch die Lizenzgebühr sind in der vereinbarten Höhe Nettobeträge, d.h. sie sind zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

§ 7 Anpassung der Vergütung

I. Der Anbieter ist berechtigt, die Vergütung während der Laufzeit des Vertrages anzupassen und zu erhöhen. Eine Erhöhung der Vergütung ist jedoch nur einmal im Jahr zulässig. Eine Erhöhung der Vergütung ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mindestens in Textform anzukündigen. Für den Fall, dass die Erhöhung mehr als 10% der bisherigen jeweiligen Lizenz- und/oder Digitalisierungsgebühr beträgt, hat der Nutzer ein Sonderkündigungsrecht, das er mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats nach Zugang der Preiserhöhungsankündigung

schriftlich ausüben kann. Im Falle einer Sonderkündigung gemäß dem vorstehenden Satz tritt die Erhöhung der Vergütung nicht in Kraft. Die die Laufzeit des Vertrages, insbesondere Kündigungsrechte (vgl. § 10 (Laufzeit, Beendigung, Folgen der Beendigung, Testzeitraum)) bleiben im Übrigen unberührt.

II. Die vorstehende Regelung betrifft nur die jeweils bis zum Zeitpunkt über eine Mitteilung der Erhöhung der Vergütung vereinbarten Leistungsverpflichtungen des Anbieters. Dem Anbieter bleibt vorbehalten, zusätzlich zu seinen bisherigen Leistungsverpflichtungen, weitere Leistungen anzubieten, die der Nutzer gegen eine zusätzliche Vergütung nutzen darf. Dies setzt eine entsprechende separate Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Nutzer voraus.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

I. Die Digitalisierungsgebühr wird fällig mit Abschluss der Digitalisierung von mindestens 75 % der bei Vertragsschluss vom Nutzer angegebenen Dokumente und der Freischaltung des Simpleprax-Systems für den Nutzer.

II. Die erstmalige Fälligkeit der Lizenzgebühr entsteht mit der Fälligkeit der Digitalisierungsgebühr. Die Fälligkeit der Lizenzgebühr für die folgenden Monate entsteht jeweils an dem Montag, der dem Tag der erstmaligen Fälligkeit der Lizenzgebühr entspricht. Fehlt bei einem Monat der für die Entstehung der Fälligkeit maßgebliche Tag, so entsteht die Fälligkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III. Sofern Simpleprax umsatzsteuerpflichtig ist, hat die Vergütungsabrechnung die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu enthalten.

§ 9 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsausschluss

I. Zahlungen erfolgen in der bei Vertragsabschluss vereinbarten Zahlungsweise (Bankeinzug, Kreditkartenzahlung, etc.). Soweit eine Zahlungsweise per Bankeinzug vereinbart wurde, wendet der Anbieter das SEPA-Lastschriftverfahren an und wird den Nutzer vor der Durchführung einer Lastschrift mit angemessenem zeitlichem Vorlauf darüber informieren, in der Regel fünf Tage vorher. Soweit Kreditkartenzahlung vereinbart wurde, erfolgt die Belastung des Kreditkartenkontos des Nutzers mit dem Tag der Fälligkeit. Rechnungen und Mahnungen werden maschinell erstellt und werden dem Nutzer direkt in seinem Benutzerkonto im Simpleprax-System, per Brief, Telefax oder E-Mail zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt.

II. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, sofern ihm nicht aus dem Vertragsverhältnis mit dem Anbieter ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht. Die Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Kosten für unberechtigte Rücklastschriften sind vom Nutzer zu tragen.

§ 10 Laufzeit, Beendigung, Folgen der Beendigung, Testzeitraum

I. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

II. Bei Verträgen mit einer monatlichen Vertragslaufzeit kann der Nutzer den Vertrag jeweils zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss spätestens 72 Stunden vor dem Verlängerungsdatum bei dem Anbieter zugehen, ansonsten wirkt die Kündigung zum Ablauf des darauffolgenden Monats.

III. Bei Verträgen mit einer jährlichen Vertragslaufzeit kann der Nutzer den Vertrag jeweils zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss spätestens mit einer Frist von drei Monaten vor dem Verlängerungsdatum bei dem Anbieter zugehen, ansonsten wirkt die Kündigung zum Ablauf des darauffolgenden Jahres.

IV. Der Anbieter kann den Vertrag jeweils zum Monatsende mit einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen.

V. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Der Anbieter ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn

- der Nutzer mit der Bezahlung eines Betrags, der mindestens dem vereinbarten Entgelt für die Nutzung für den Zeitraum von zwei Monaten entspricht, für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Rückstand ist,
- über das Vermögen des Nutzers das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder wird,
- das Benutzerkonto oder die Zugangsdaten durch den Nutzer bzw. dessen Praxismitarbeiter ohne vorherige Zustimmung des Anbieters Dritten zugänglich gemacht wurden, oder
- der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Übrigen verletzt hat und trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung die Vertragsverletzung nicht einstellt oder keine Maßnahmen nachweist, die geeignet sind, die Wiederholung der Vertragsverletzung künftig auszuschließen.

Der Nutzer ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der Anbieter innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses mehr als 25 % der vom Nutzer bereitgestellten Dokumente nicht digitalisiert oder der Anbieter dem Nutzer mitteilt (vgl. § 3 (Leistungsumfang, Bereitstellung des Simpleprax-Systems) Ziffer III), eine entsprechende Anzahl der angegebenen Dokumente nicht zu digitalisieren.

VI. Voraussetzung jeder Kündigung ist, dass diese mindestens in Textform (§ 126b BGB) ergeht.

VII. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Der Anbieter speichert die im Rahmen dieses Vertrages gesicherten Daten für weitere sechs Monate. Während dieser Zeit kann der Nutzer diese Daten in einem gesammelten Export exportieren. Nach Ablauf der sechs Monate löscht der Anbieter die Daten.

VII. Sofern ein Testzeitraum vereinbart wurde, so gilt im Hinblick auf den Testzeitraum in Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Vertrages folgendes:

- (1) Die Vereinbarung eines Testzeitraums hat keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss gemäß § 2 (Vertragsschluss).
- (2) Jedem Nutzer steht höchstens ein Testzeitraum zu.

- (3) Dem Nutzer steht während des Testzeitraums ein jederzeitiges, fristloses Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf des Testzeitraums zu. Die Kündigung muss dem Anbieter spätestens zum Ablauf des Testzeitraums zugehen.
- (4) Für den Testzeitraum entsteht keine Lizenzgebühr. Die Digitalisierungsgebühr entsteht in der bei Vertragsschluss vereinbarten Höhe und wird nach den allgemeinen Regelungen fällig (vgl. § 8 (Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung)).
- (5) Wird der Vertrag vor oder zum Ablauf des Testzeitraums gekündigt, so wird die Digitalisierungsgebühr spätestens mit Zugang des Kündigungsschreibens fällig.
- (6) Im Übrigen gelten während des Testzeitraums und nach Ablauf des Testzeitraums die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 11 Verfügbarkeit, Störungsmanagement

I. Der Anbieter schuldet die Verfügbarkeit des Simpleprax-Systems und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt. Die Verfügbarkeit beträgt 98% im Monatsmittel, bezogen auf vierundzwanzig Stunden täglich und sieben Tage die Woche. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Pflege, insbesondere geplante Nichtverfügbarkeit, sowie Zeiten, in denen das Simpleprax-System aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen, nicht zu erreichen ist.

II. Der Nutzer erkennt in diesem Zusammenhang an, dass komplexe Software wie das Simpleprax-System nie völlig frei von Mängeln, Fehlern und Bugs ist; und vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Vertrages gibt der Anbieter keine Garantie oder Zusicherung, dass das Simpleprax-System völlig frei von Mängeln, Fehlern und Bugs ist. Ferner erkennt der Nutzer an, dass komplexe Software wie das Simpleprax-System nie völlig frei von Sicherheitslücken ist; und vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Vertrags gibt der Anbieter keine Garantie oder Zusicherung, dass das Simpleprax-System völlig sicher ist.

III. Der Nutzer erkennt ferner an, dass das Simpleprax-System nur so konzipiert ist, dass es mit der Software des Anbieters kompatibel ist; und der Anbieter gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass das Simpleprax-System mit anderer Software oder anderen Systemen kompatibel ist.

IV. Der Anbieter wird sich bemühen bei Meldungen von Störungen der Systemverfügbarkeit, die zu einem Totalausfall des Simpleprax-Systems führen und die innerhalb der Supportzeiten (Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr unter Berücksichtigung der Feiertage am Standort München) eingehen, eine Reaktionszeit für den Beginn der Entstörung von vier Stunden sicherzustellen. Bei leichteren Fehlern, die nicht zu einem Totalausfall der Software führen und während des laufenden Betriebs auftreten, wird der Anbieter sich bemühen, nicht später als einen Arbeitstag nach dem Eingang der Störmeldung zu reagieren.

Bei Störungsmeldungen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Entstörung am folgenden Arbeitstag. Verzögerungen der Entstörung, die vom Nutzer zu vertreten sind (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners auf Nutzerseite oder verspätete Meldung der Störung), werden nicht auf die Entstörungszeit angerechnet.

V. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Supportleistungen zu erbringen:

- bei Fehlern, die auf unzulässigen Änderungen oder Anpassungen des Simpleprax-Systems beruhen;

- für andere Software (insbesondere Fremdsoftware, die auf Systemen des Nutzers eingesetzt wird);
- bei Fehlern, die auf unsachgemäßer oder nicht autorisierter Nutzung des Simpleprax-Systems oder auf Bedienungsfehlern beruhen, sofern die Bedienung nicht in Übereinstimmung mit der Anwenderdokumentation vorgenommen wird;
- bei jeglichen Hardwaredefekten;
- bei Nutzung des Simpleprax-Systems auf anderen als den in der Anwenderdokumentation angegebenen zulässigen Hardware- und Betriebssystemumgebungen;
- in Form von Vor-Ort-Einsätzen durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Anbieters.

Der Anbieter ist berechtigt, solche Leistungen als gesonderte Beauftragung zu behandeln und in Rechnung zu stellen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Die zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Nutzers durch diesen vollständig und rechtzeitig zu erbringen. Die Mitwirkungspflichten umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

I. Der Nutzer hat nach der erstmaligen Freischaltung des Simpleprax-Systems zu überprüfen, ob die Digitalisierung ordnungsgemäß erfolgt ist. Zudem hat der Nutzer nach der erstmaligen Freischaltung des Simpleprax-Systems die Funktionalität und die generelle Beschaffenheit der Software zu überprüfen. Etwaige Fehler sind dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Nach jeder für einen Patienten erfolgten Digitalen Anamnese hat der Nutzer diese mit dem jeweiligen Patienten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

II. Der Nutzer hat sämtliche digitalisierte Dokumente weiterhin auch in Papierform in seinen Praxisräumen aufzubewahren. Während der Zeiten, in denen das Simpleprax-System nicht verfügbar ist, soll auf diese Dokumente zurückgegriffen werden.

III. Vor der erstmaligen Nutzung des Simpleprax-Systems hat der Nutzer einen Account zu erstellen. Dabei legt er einen Nutzernamen und ein Passwort fest. Seitens des Anbieters wird dem Nutzer bei oder unmittelbar nach Erstellen des Accounts ein Wiederherstellungsschlüssel mitgeteilt. Diesen hat der Nutzer sicher aufzubewahren und darf ihn insbesondere nicht an Dritte weitergeben. Der Wiederherstellungsschlüssel ist für den Zugriff auf die Anwendungsdaten zwingend erforderlich. Ohne den Wiederherstellungsschlüssel hat auch der Anbieter keinen Zugriff auf die gespeicherten Daten und kann diese auch nicht wiederherstellen.

IV. Bei der Nutzung sind alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Untersagt ist, Daten, Dokumente oder Inhalte auf das Simpleprax-System zu übertragen oder auf anderem Weg an den Anbieter zu übermitteln, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.

V. Bei einer Fehlermeldung sind dem Anbieter unverzüglich alle Dokumentationen, Protokolle und andere für die Fehlerbehebung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag in Textform (E-Mail) zu wiederholen. Der Anbieter ist zur Entgegennahme von Fehlermeldungen montags – freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar.

VI. Sofern bei der Behebung von Fehlern einzelne Mitwirkungshandlungen des Nutzers erforderlich werden, hat der Nutzer diese auf Anforderung zu erbringen, sofern sich die Mitwirkungshandlungen in einem angemessenen Umfang halten.

VII. Es dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die frei von Computerviren oder anderem schädlichen Code sind.

VIII. Es darf weder Software noch andere Techniken oder Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Simpleprax-Systems verwendet werden, die geeignet sind, den Betrieb, die Sicherheit und die Verfügbarkeit des Simpleprax-Systems zu beeinträchtigen.

§ 13 Sperrung von Daten

Macht ein Dritter dem Anbieter gegenüber eine Rechtsverletzung durch Daten oder Inhalte geltend, die vom Nutzer auf die vom Anbieter bereitgestellten Datenspeicher übermittelt wurden, ist der Anbieter berechtigt, die entsprechenden Daten oder Inhalte vorläufig zu sperren, wenn der Dritte die Rechtsverletzung schlüssig dargetan hat. Der Anbieter wird den Nutzer in diesem Falle auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Rechtsverletzung einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht oder nur ungenügend nach, ist der Anbieter unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Soweit die Rechtsverletzung vom Nutzer zu vertreten ist, ist er auch zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und hat den Anbieter insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

§ 14 Schutzrechte Dritter

I. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung des Simpleprax-Systems gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte Dritter verletzt und erheben Dritte wegen einer solchen Rechtsverletzung Ansprüche gegenüber dem Nutzer, so wird der Anbieter nach seiner Wahl auf seine Kosten und sofern ihm dies zumutbarer Weise möglich ist, entweder

- das Recht zur Nutzung des Simpleprax-Systems verschaffen oder
- das Simpleprax-Systems so umarbeiten, dass es nicht mehr gegen Rechte Dritter verstößt und mindestens die vertraglichen bedungenen Eigenschaften aufweist.

II. Beruht die Forderung des Dritten nicht auf

- Änderungen des Simpleprax-Systems, die vom Anbieter nicht im Rahmen des Vertrages oder in sonstiger Weise genehmigt wurden, oder
- der Nutzung des Simpleprax-Systems in anderer Weise als gemäß der Zweckbestimmung des Vertrages vereinbart, oder
- der Nutzung des Simpleprax-Systems auf vom Anbieter nicht freigegebenen Hardware-Plattform oder Betriebssystemumgebung,

so wird der Anbieter den Nutzer nach eigener Wahl verteidigen oder von Schäden, die sich unmittelbar aus einer solchen Forderung ergeben und gegen den Nutzer gerichtlich geltend gemacht werden, im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 16 (Haftung) dieser allgemeinen Vertragsbedingungen, freistellen und schadlos halten. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Anbieter nachweist, dass der Nutzer die Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten hat.

III. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich zu unterrichten, falls Dritte Schutzrechtsverletzungen gegen ihn geltend machen. Der Nutzer ist nur berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere sich gerichtlich gegen die Ansprüche zu verteidigen oder gesetzliche Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt zu befriedigen, sofern der Anbieter zuvor mitgeteilt hat, dass er den Nutzer gegen den Anspruch nicht verteidigen wird.

§ 15 Rechtsfolgen von Verstößen und Haftung

I. Der Anbieter kann die Zugangsberechtigung(en) des Nutzers zum Simpleprax-System widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Nutzer die ihm gestattete Nutzung überschreitet, gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung oder sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt. Damit verbunden kann der Anbieter den Zugriff auf die vertraglichen Leistungen unterbrechen bzw. sperren, wenn der Verstoß hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

II. Der Anbieter hat dem Nutzer vor Ergreifen einer der vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich die Maßnahme vorher schriftlich anzukündigen und eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Sofern die Sperrung zur Abwehr von Gefahren behördlich angeordnet wurde oder der Abwehr von Gefahren für den Anbieter, Nutzer des Anbieters und/oder Patienten des Nutzers erfolgt, erfolgt die Benachrichtigung erst nach der Sperrung; eine Frist zur Abhilfe ist in diesem Fall ebenfalls entbehrlich.

III. Verletzt der Nutzer mit dem vertraglich bereitgestellten Zugang seine Pflichten in Bezug auf § 4 (Nutzungsumfang, Schutzrechte, geistiges Eigentum) und/oder § 12 (Mitwirkungspflichten), so kann der Anbieter darüber hinaus die davon betroffenen Anwendungsdaten löschen. Vorstehende Ziffer II gilt im Falle einer solchen Löschung von Anwendungsdaten entsprechend.

IV. Der alleinige Widerruf der Zugangsberechtigung, die Sperrung des Zugangs und/oder die Löschung von Anwendungsdaten gelten nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Den Widerruf der Zugangsberechtigung ohne Kündigung des Vertrages kann der Anbieter nur für eine angemessene Frist, die den Zeitraum von drei fortlaufenden Monaten nicht überschreiten darf, aufrechterhalten. Ein mehrmaliger Widerruf der Zugangsberechtigung, eine mehrmalige Sperrung des Zugangs und/oder eine mehrmalige Löschung von Anwendungsdaten während der Vertragslaufzeit ist zulässig.

V. Der Nutzer hat Anspruch auf Wiedereinräumung der Zugangsberechtigung(en) und der Zugriffsmöglichkeit auf das Simpleprax-System, nachdem er Simpleprax in geeigneter Form und zur Zufriedenheit von Simpleprax nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und Vorkehrungen getroffen hat, dass eine künftige vertragswidrige Nutzung unterbunden wird. Zur Wiederherstellung von gem. vorstehender Ziffer III gelöschten Anwendungsdaten ist Simpleprax in diesem Fall nicht verpflichtet und der Nutzer hat gegenüber Simpleprax auch keinerlei sonstige Rechte und/oder Ansprüche in Bezug auf die gelöschten Anwendungsdaten.

§ 16 Haftung

Der Anbieter haftet für sämtliche sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Schäden, gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

I. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Anbieter

unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. § 21 (Verjährung) dieser allgemeinen Vertragsbedingungen findet insoweit keine Anwendung.

II. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Anbieters auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden bis zu einem Gesamtbetrag für alle Schadensfälle in einem Kalenderjahr, der 50 % der in diesem Kalenderjahr von dem Nutzer gezahlten Gebühren entspricht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall des Datenverlusts und der Datenverschlechterung.

§ 17 Vertraulichkeit

I. Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen unter Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung der Informationen und Kenntnisse ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen bzw. Kenntnisse für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen bzw. Kenntnisse.

II. Die vorgenannte Verpflichtung gilt nicht für Informationen bzw. Kenntnisse, die nachweislich

- die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird,
- bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden,
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt bzw. Kenntnisse erlangt, bereits zuvor vorhanden waren, oder
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt bzw. Kenntnisse erlangt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

III. Das Offenlegungsverbot gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

IV. Diese Vertraulichkeitsbindungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von 2 Jahren fort. Hinsichtlich der Daten, die dem Datengeheimnis oder Berufsgeheimnis unterliegen, gilt die Vertraulichkeitsbindung zeitlich unbegrenzt.

§ 18 Geheimnisschutz; Datenschutz; Datensicherheit

I. Die Verarbeitung von Daten, die berufsrechtlichen Geheimnisschutz unterliegen (bspw. Patientendaten) durch externe Dienstleister kann die Zustimmung der Patienten erfordern. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich zu klären, ob eine solche Zustimmungspflicht besteht und, sofern dies der Fall ist, dass die entsprechende Zustimmung vorliegt.

II. Der Anbieter darf Zugriffsberechtigungen für die zur Verfügung gestellten Daten nur an eigene Mitarbeiter in dem für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang vergeben. Sollte ein Mitarbeiter des Anbieters aus dem Unternehmen ausscheiden oder erfolgt ein Wechsel in der Tätigkeit mit der Folge, dass der Mitarbeiter keinen Zugriff auf die Daten des Anwenders mehr benötigt, so ist die Zugriffsberechtigung dieses Mitarbeiters unverzüglich zu löschen.

Der Anbieter wird keinerlei Kopien oder andere Aufzeichnungen von den zur Verarbeitung übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten anzufertigen oder eine solche Anfertigung durch Dritte dulden bzw. an Dritte weitergeben. Hiervon ausgenommen sind Kopien oder andere Aufzeichnungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zwingend notwendig sind.

Außerhalb von Weisungen wird der Anbieter die zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden oder Dritten den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

Soweit der Nutzer aufgrund geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegenüber einer Person verpflichtet ist, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Anbieter ihn dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen.

Der Anbieter setzt ausschließlich Mitarbeiter und Subunternehmer ein, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

III. Der Anbieter sichert sämtliche Daten, soweit dies mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist, wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigem Missbrauch. Sofern eine Gefährdung von Daten auf andere Weise nicht mit technisch und wirtschaftlich angemessenem Aufwand oder nicht Erfolg versprechend beseitigt werden kann, ist der Anbieter berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten zu löschen. Der Anbieter wird den Nutzer per E-Mail unter der ihm genannten E-Mail-Adresse von dieser Absicht in Kenntnis setzen.

IV. Daten, die von dem Nutzer mittels der Software gespeichert werden oder von Patienten ausgefüllte Fragebögen können von dem Anbieter weder gesehen noch verarbeitet werden. Die Daten werden Ende-zu-Ende verschlüsselt und können nur von dem Patienten und dem Nutzer eingesehen werden. Die Daten werden auf den Servern des Anbieters Ende-zu-Ende verschlüsselt gespeichert. Der Anbieter löscht diese Daten spätestens sechs Monate nach dem Ende des Vertrages. Der Anbieter nutzt ausschließlich eine in Deutschland gehostete Server-Infrastruktur, die ISO 27001 zertifiziert ist, wobei regelmäßige Backups zum Schutz vor Datenverlust durchgeführt werden und ein Schutz vor Distributed-Denial-of-Service- (DDoS-) Ausfälle implementiert ist.

§ 19 Support

Der Anbieter bietet einen Kundensupport von Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr an. Das gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen am Standort München. Der Support ist unter support@simpleprax.de erreichbar.

§ 20 Vertragsübernahme, Abtretung

I. Der Anbieter ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist der Nutzer berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Vertragsübernahme zu kündigen.

II. Der Anbieter ist berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abzutreten.

III. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 21 Verjährung

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit.

§ 22 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers

Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingung des Nutzers ist, soweit sie dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Vertragsbedingungen entgegenstehen oder davon abweichen ausgeschlossen, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§ 23 Sonstiges

I. Mündliche Nebenabreden werden nicht Bestandteil des Vertrages. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebungen des Vertrages bedürfen mindestens der Schriftform.

II. Die Anlagen zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil derselben. Die Überschriften in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung und sind für Inhalt und Auslegung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ohne Bedeutung. Erklärungen in einer Bestimmung oder Anlage dieser allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für Zwecke aller anderen Bestimmungen oder Anlagen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen als aufgeführt.

III. Sollte eine Bestimmung des Vertrages beziehungsweise einschließlich allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll ohne weitere Handlungen oder Vereinbarungen der Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Notwendigkeit einer geeigneten Regelung bewusst gewesen wäre.

IV. Es wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Regelungen sowie des UN-Kaufrechts vereinbart.

V. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Anbieters.

Anlage A – Leistungsbeschreibung

Die Simpleprax Anwendung dient der digitalen Erhebung von Patientendaten. Sie können dritten Personen Dokumente über die Website anamnese.app zur Verfügung stellen. Dort können diese von dritten Personen eingesehen, ausgefüllt und abgeschickt werden. Die fertigen Dokumente erscheinen in der bei Ihnen installierten Simpleprax Anwendung. Zu den Dokumenten gehören administrative Dokumente, Formulare zur Patientenaufnahme, Anamnesedokumente oder Informationsmaterial, das von dritten Personen gelesen werden soll.

Anlage B – Systemvoraussetzungen

Die Simpleprax Desktop Anwendung ist sowohl für Apple Geräte als auch Windows PCs verfügbar. Unterstützt werden macOS Versionen ab Mojave und Windows 10 ab Version 21H2.

Alle Simpleprax Web-Plattformen funktionieren auf allen modernen Browsern. Besonders empfehlenswert sind jedoch Google Chrome, Firefox, Microsoft Edge und Safari.